

Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung ist als „selbstständiges Unternehmen“ der Gemeinde anzusehen und sollte den Haushalt der Marktgemeinde nicht belasten. Dem Gemeinderat ist daher umgehend Gelegenheit zu geben, Maßnahmen mit dem Ziel der Kostendeckung zu beschließen.

Auf die Vergaberichtlinien für Bedarfszuweisungen (Pkt. 6.1.), wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein muss, wird hingewiesen. Bei den Gebührenhaushalten ist größtmögliche Kostendeckung anzustreben.

Die Bedarfszuweisungen können lt. Pkt. 8.1. vorläufig gesperrt werden, wenn begründete Bedenken bestehen, dass der Pkt. 6.1. nicht eingehalten wird.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Über die veranlassten Maßnahmen ist zu berichten.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

